



Pflichtpraktikum (Ferialpraktikum) der HLS Informationen für SchülerInnen

Allgemeine Informationen

- Das Pflichtpraktikum ist im Lehrplan in zwei Teilen vorgesehen
 - 8 Wochen zwischen dem 3. und 4. Jahrgang
 - 8 Wochen zwischen 4. und 5. JahrgangAus diesem Grund endet das Schuljahr im 3. und 4. Jahrgang bereits am 31. Mai.
- Die Pflichtpraktika können jeweils über 8 Wochen in einer einzigen Einrichtung oder gesplittet in zwei Einrichtungen (2 mal 4 Wochen) absolviert werden.
- Ziel des Praktikums ist ein Kennenlernen von Betriebsabläufen in Betreuung und Verwaltung in sozialen Einrichtungen.
- Bei der Auswahl der Praktikumsstellen sind die Richtlinien für die Auswahl von Praktikumsstellen zu berücksichtigen. Die Praktikumsstellen sind in jedem Fall durch die Praktikumsbetreuung zu genehmigen.
- Die wöchentliche Arbeitszeit muss einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.
- Hinsichtlich der Arbeitszeiten sind die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Für noch nicht volljährige Praktikant/innen gelten zudem die besonderen Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeitnehmer/innen.
- Da für die Ferialpraktika das Schulzeitgesetz nicht gilt, gibt es während dieser Praktika auch keine „schulautonom freien Tage“.
- Die genaueren Details des Praktikums werden in einer Praktikumsvereinbarung zwischen Praktikums Einrichtung, SchülerInnen und Schule geregelt. Für die Vereinbarung stellt die Schule eine Vorlage zur Verfügung.
- Wenn von Seiten der Praktikums Einrichtung ein eigener Vertrag ausgestellt wird, sollten darin folgende Inhalte berücksichtigt werden
 - Name und Anschrift der Praktikums Einrichtung
 - Name, Geburtsdatum und Anschrift des / der Schüler/in
 - Name und Anschrift des/der gesetzlichen Vertreter/in
 - Ausmaß des wöchentlichen Praktikums
 - Unterschrift von Praktikums Einrichtung, Schüler/in und Erziehungsberechtigter/-em
 - Unterschrift und Stempel der Praktikums Einrichtung
 - Unterschriften von Praktikant/in und Erziehungsberechtigter/-em
- Die Schülerinnen und Schüler sind durch die Schule unfallversichert. Voraussetzung ist dabei, dass es sich um ein echtes, unentgeltliches Ferialpraktikum handelt.
- Werden die SchülerInnen im Rahmen ihres Praktikums als Dienstnehmer über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus beschäftigt oder unterliegen sie der Lohnsteuerpflicht, müssen sie bei der Österreichischen Gesundheitskasse angemeldet werden.

Dokumentation der Praktika

- Am Ende des Praktikums wird von der Praktikumsstelle eine Praktikumsbestätigung ausgestellt. Für diese Praktikumsbestätigung steht eine Vorlage zur Verfügung.

Die Betreuungslehrerinnen Mag. (FH) Bettina Perner und Mag. Margit Rinnerberger stehen gerne für alle Rückfragen zur Verfügung.